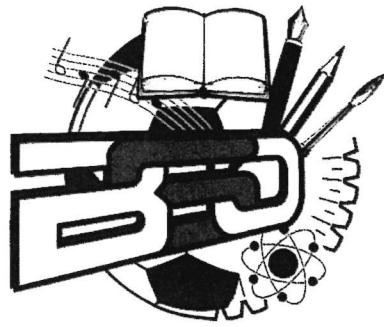


Blumensteinschule

Integrierte Gesamtschule mit Ganztags- und Hausaufgabenbetreuung
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in 36208 Wildeck-Obersuhl -
Rhädenweg 15 - www.blumensteinschule.de
Telefon: 06626 77325-0 • Fax: 06626 77325-50 • email: verwaltung@bsso.hef-rof.schule



Schulanmeldung

für den Besuch der Klasse 5 an der Blumensteinschule
für das Schuljahr 2025/2026

Spätester Abgabetermin 01. März 2026

Name:	zuletzt besuchte Grundschule:
Vorname:	
Geschlecht:	
Straße:	
PLZ / Ort:	Konfession:
Ortsteil:	Geb.-Land/Zuzug:
geb. am:	Staatsangeh.:
Geburtsort:	Familiensprache:

Erziehungsberechtigte:

1. Erz.Ber.:	2. Erz.Ber.:
Straße:	Adresse:
PLZ / Ort:	(falls abweichend)
Tel.:	Tel.:
Mobil:	Mobil:
E-Mail:	E-Mail:

Gemeinsames Sorgerecht: Ja Nein

Alleiniges Sorgerecht bei: _____

Liegt sonderpädagogischer Förderbedarf vor? Ja Nein

In welcher Form? _____

Teilnahme an: ev. Religion – Unterricht
Ethik-Unterricht

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____

Blumensteinschule

Integrierte Gesamtschule mit Ganztags- und Hausaufgabenbetreuung
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in 36208 Wildeck-Obersuhl -
Rhädenweg 15 - www.blumensteinschule.de
Telefon: 06626 77325-0 • Fax: 06626 77325-50 • email: verwaltung@bsso.hef-rof.schule
Liebe Eltern,

wir möchten Sie um die Erlaubnis bitten, Ihr Kind im Rahmen der Schulaktivitäten fotografieren und filmen zu dürfen. Diese Fotos und Filme werden ausschließlich für die Dokumentation unserer schulischen Arbeit verwendet. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Herzlichen Dank,
Ihre Schulleitung der BSO

Erklärung zur Genehmigung von Foto- und Filmmaterial

Hiermit willige ich ein, dass mein Kind

(Name)

(Vorname)

im Rahmen der Schulaktivitäten der IGS Blumenstein bei

- Unterrichtsprojekten,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Klassenfahrten oder anderen schulischen Fahrten,
- besonderen Schulveranstaltungen (Sponsorenlauf, Weihnachtsfeier, Autorenlesung, Bundesjugendspiele, Big-Challenge-Prüfung, Projektwoche, Tag der offenen Tür, usw.)

von dazu von der Schule beauftragten Personen fotografiert oder gefilmt werden darf.

Diese Filme und Fotos (in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos) werden ausschließlich für die Dokumentation des schulischen Lebens und Lernens

- auf unserer Schulwebsite,
- in unserer Schulinfobroschüre,
- in unserem Jahrbuch bzw. Schuljahreskalender,
- in den Publikationen unseres Fördervereins sowie
- in der Lokalpresse (Zeitungsaufsteller, Pressemitteilung u. ä.)

verwendet.

Alle anderen Verwendungen sind gesondert zu genehmigen.

Gleichzeitig genehmige ich, dass Name und Vorname meines Kindes in der Bildunterschrift mit veröffentlicht werden darf. Es werden keine privaten Daten (Adressen, Emailadressen, Telefon- und Faxnummern) publiziert.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Die Verwendung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach den Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), siehe Erläuterung.

Erläuterung

Der Zweck dieser Datenerhebung besteht darin, der Schule/den unterrichtenden Lehrern und Lehrerinnen eine Kontaktaufnahme mit Ihnen zu ermöglichen, insbesondere zur Weitergabe von Informationen und zur Wahrnehmung von Unterrichtsaufgaben. Der Anschluss eines Computers an das Internet und der Versand von E-Mails über das Internet sind mit Datenschutzrisiken verbunden. Wir sind daher gehalten, Vorsorgemaßnahmen gegen Datenmissbrauch zu treffen und keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten über das Internet zu versenden, ohne dass der Einsender ausdrücklich einverstanden ist. Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit schriftlich oder per E-Mail beim Datenschutzbeauftragten widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten bezogen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, längstens jedoch bis zum Ende der Schulzeit der/des vorgenannten Schülerin/Schülers. Nach Ende der Schulzeit werden die Daten gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Es besteht gem. Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten; ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten (Art. 16 DS-GVO), Löschung falscher Daten (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung ihrer Verwendung (Art. 18 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen deren Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu. (Datenschutzbeauftragter der Blumensteinschule / OStR Patrik Geißler)

**Grundantrag auf Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem
Schulweg - Schuljahr 2026/2027**

Aktenzeichen: SG 19.5/ _____
Kostenstelle/träger: _____

1. Personenbezogene Daten der Schülerin/des Schülers

Name: _____ Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____ Telefon: _____
 PLZ: _____ Ort/Ortsteil: _____
 Straße: _____

2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülern)

Mutter	Anschrift:
	(Name, Vorname) _____ (Ort, Straße) _____
Vater:	Anschrift:
	(Name, Vorname) _____ (Ort, Straße) _____

3. Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____
 Geldinstitut: _____ BIC: _____ IBAN.: _____

4. Angaben zum Schulbesuch

4.1. Besuchte Schulart

<input type="checkbox"/> Förderschule	Klasse _____	Klassenstufe: 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Grundschule	Klasse _____	Klassenstufe: 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Regelschule	Klasse _____	Klassenstufe: 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gesamtschule	Klasse _____	Klassenstufe: 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gymnasium	Klasse _____	Klassenstufe: 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Berufsbild. Schule	Klasse _____	Klassenstufe: 9 <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14 <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Kolleg	Klasse _____	Klassenstufe: 9 <input type="checkbox"/> 10 <input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13 <input type="checkbox"/> 14 <input type="checkbox"/>

Vom Schüler gewählte Fremdsprache/n: 1. _____ ab/bis Klasse: _____ 2. _____ ab/bis Klasse: _____ 3. _____ ab/bis Klasse: _____

- Es wird die örtlich zuständige Schule besucht.
- Es wird eine andere als die örtliche zuständige Schule (GS; RS, FZ) besucht (Genehm. Gastschulantrag).
- Die besuchte Schule ist die nächstgelegene Schule, die den vom Schüler angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- Die nächstgelegene Schule kann nicht besucht werden, weil die Aufnahmekapazität erschöpft ist (Ablehnungsschreiben nächstgelegener Schulen).
- Es wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht (Begründung auf gesondertem Blatt).

4.2. Besuchte Schulform beim Besuch einer berufsbildenden Schule

<input type="checkbox"/> Berufsschule	<input type="checkbox"/> Fachoberschule
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule	<input type="checkbox"/> Spezialschule
<input type="checkbox"/> Höhere Berufsfachschule	<input type="checkbox"/> Berufliches Gymnasium
<input type="checkbox"/> Fachschule	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitendes Jahr

4.3. Angestrebter Schulabschluss beim Besuch einer berufsbildenden Schule (mehrere möglich)

- dem Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung
- dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung
- Fachhochschulreife
- allgemeine Hochschulreife
- berufliche Teilqualifikation
- berufliche Qualifikation

5. Angabe zum Schulweg gem. § 4 Abs. 3 ThürSchFG

- Der Schulweg ist größer/gleich 3 km
 Der Schulweg stellt eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers dar (*Begründung auf gesondertem Blatt*).
 Die Beförderung ist notwendig, weil eine dauernde oder vorübergehende Behinderung vorliegt (*ärztliches Attest beifügen*).

6. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel***6.1. Folgendes öffentliches Verkehrsmittel wird genutzt:***

- Bahn
 Bus
 sonstiges Verkehrsmittel: _____

montags dienstags mittwochs donnerstags freitags

Fahrstrecke vom Einstieg (Haltestelle/Bahnhof) bis Ausstieg:

von: _____ bis: _____

6.2. Folgendes weiteres öffentliches Verkehrsmittel wird genutzt:

- Schiene
 Bus
 sonstiges Verkehrsmittel: _____

montags dienstags mittwochs donnerstags freitags

Fahrstrecke vom Einstieg (Haltestelle/Bahnhof) bis Ausstieg:

von: _____ bis: _____

7. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

- Eine nicht nur vorübergehende körperliche oder geistige Behinderung lässt die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zu (Attest beifügen)
 Eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnort und Schule besteht nicht.
 Eine öffentliche Verkehrsverbindung besteht nur zwischen

_____ und _____

Die Schülerin/der Schüler wird befördert: zur nächstgelegenen Haltestelle des ÖPNV
 zur Schule

Fahrzeugart: PKW Krad Leichtkraftrad Kleinkraftrad

Das Fahrzeug wird an folgenden Wochentagen eingesetzt:

montags dienstags mittwochs donnerstags freitags

Die **kürzeste einfache Fahrstrecke** beträgt: _____ km

Die Schülerin/der Schüler fährt das Kraftfahrzeug selbst

wird gefahren von _____

wird von _____ auf dem Weg zur Arbeit,*

Ort der Arbeitsstätte* _____

oder von _____ bis _____
mitgenommen*

*Die Angabe ist freiwillig. Die Beförderungsstrecke für den Schüler zur Schule ist nicht identisch mit der regelmäßigen Wegstrecke zur Arbeitsstätte.

Es werden folgende Schüler/innen regelmäßig mit befördert:

	Name	Anschrift	besuchte Schule	Klasse
1. Mitfahrer				
2. Mitfahrer				
3. Mitfahrer				

8. Stundenplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhrzeit Schulbeginn					
Uhrzeit Schulende					
Schulort					

Nur bei BVJ, Berufsfachschule, Fachoberschule und beruflichem Gymnasium ausfüllen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhrzeit Praktikumsbeginn					
Uhrzeit Praktikumsende					
Praktikumsort, Straße					

9. Hinweise:

Die Hinweise sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage verbleibt beim Antragsteller.

10. Bestätigung der / des Unterzeichnenden

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich der Schule zu melden. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt und dass zu Unrecht ausgegebene Fahrkarten bzw. erstattete Fahrkosten zurückgefordert werden können.

Ich habe die in der Anlage zu Ziffer 9 gegebenen Hinweise zur Kenntnis genommen.

**Das Merkblatt zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wurde ausgehändigt.
Bitte beachten Sie Seite 4!!**

Ort/Datum _____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift eines/einer Personensorgeberechtigten

Prüfvermerk der Schule

Die vorstehenden Angaben sind richtig.

Der Antrag ist in der Schule eingegangen am: _____

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung / Schulstempel

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Hiermit willige ich ein, dass auf Grund der beantragten **Beförderung aus gesundheitlichen Gründen** Stellungnahmen beim Gesundheitsamt des Wartburgkreises eingeholt werden dürfen.

Auch das ggf. eingereichte **Attest** darf für die Bearbeitung des umseitigen Antrages verwendet werden.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang des Widerrufs dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung werde ich an das Landratsamt Wartburgkreis, Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, Erzberger Allee 14 in Bad Salzungen richten.

Ein Widerruf hat zur Folge, dass der von mir gestellte Antrag auf Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg nicht bearbeitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/volljährigen Schülers

Anlage zu Ziffer 9 (Verbleibt beim Antragsteller)

Rechtsgrundlage zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist § 4 Abs.2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Dieser hat in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S.258), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 281), gültig ab 01.08.2020 folgenden Wortlaut:

Schülerbeförderung

(1) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebiets. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.

(2) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden.

(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Schulen können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils nach Satz 2 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung. Ist das Land Träger der Schülerbeförderung, wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Einzelheiten zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie zur Höhe der Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten ab Klassenstufe 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Wird dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung vom Schulträger ein bestimmter Weg empfohlen, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Bei mehreren

(5) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder -klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit diesem Angebot. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule; im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grund- oder Regelschule. Umfasst ein gemeinsamer Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG auch gebundene Ganztagschulen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit dem von den Eltern gewünschten Ganztagsangebot. In den Fällen des § 15 Abs. 4 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihm den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für Schüler einer Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG ab der Klassenstufe 5 bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt nicht, wenn es nähergelegene aufnahmefähige Schulen gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1.

(7) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Der Erstattungsanspruch beim Besuch der Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 5 ist auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Regelschule und des nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gymnasiums oder der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gesamtschule entstehen würden, begrenzt; für die Regelschule gilt Absatz 5 Satz 3. Die Erstattung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst jedoch höchstens die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Für die besuchte Schule muss dem Grunde nach ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach den Absätzen 2 bis 4 bestehen. Bei Nichtinanspruchnahme einer organisierten Beförderung zur besuchten Schule besteht kein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch kann beim Besuch der nächstgelegenen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der Schülerbeförderung liegenden Schule auf die Kosten beschränkt werden, die dem Träger der Schülerbeförderung für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.

(8) Fallen beim Besuch eines Spezialgymnasiums oder einer Spezialklasse in Thüringen wöchentliche Fahrten zwischen dem Internat oder einer anderen Unterbringung und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens an, besteht ein Anspruch auf Erstattung der dafür notwendigen Kosten. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der kürzesten verkehrsüblichen Strecke zum Wohnsitz des Schülers in Thüringen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Erstattung nach Satz 1 sind die jeweiligen Schulträger zuständig. Der Anspruch auf Schülerbeförderung bleibt unberührt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Auszug aus der Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung):

§ 4 Antragsverfahren

(1) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg besteht, ergeht auf Antrag (Antragsverfahren). Die vom Landratsamt Wartburgkreis jeweils festgelegten Antragsformulare sind zu nutzen und vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten des Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

(2) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern der allgemein bildenden Schulen sind für das jeweils kommende Schuljahr vollständig ausgefüllt und unterzeichnet spätestens **bis 30. April** in der zuständigen Schule abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Schule, die im laufenden Schuljahr besucht wird. Für Schüler, die im kommenden Schuljahr erstmals eine Schule besuchen, ist die Schule zuständig, die die Schüler im kommenden Schuljahr besuchen werden. Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung notwendiger

Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern der berufsbildenden Schulen sind für das laufende Schuljahr bis spätestens zum **30. September** in der zuständigen Schule abzugeben. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist die Schule, die im laufenden Schuljahr besucht wird. **Verspätet eingereichte Anträge begründen keinen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Beginn des Schuljahres an.**

(3) Schülerbeförderung und Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg werden grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr bewilligt (Bewilligungszeitraum). Zur Erprobung neuer Konzepte können für bestimmte Schülergruppen andere Bewilligungszeiträume festgelegt werden.

(4) Das Landratsamt Wartburgkreis entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie die Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg. Dabei trifft es auch eine verbindliche Entscheidung darüber, welche von mehreren Beförderungsalternativen als wirtschaftlichste Möglichkeit anzusehen ist.

(5) Veränderungen der Antragsdaten sind dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausgabe von Schülerfahrausweisen

(1) Der Landkreis Wartburgkreis kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung vorrangig durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die Schülern eine ganz oder teilweise unentgeltliche Nutzung bestimmter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zur Schule und von der Schule ermöglichen.

(2) Die Schülerfahrausweise werden über das Sekretariat der nach § 4 Absatz 2 zuständigen Schule gegen Empfangsbestätigung an die Schüler ausgegeben. Dabei ist das Datum der Ausgabe zu vermerken. Für die Schüler der allgemein bildenden Schulen soll, soweit keine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 8 erfolgt, die Ausgabe der Schülerfahrausweise für das folgende Schuljahr noch im ablaufenden Schuljahr erfolgen. Für Schulen außerhalb der Schulträgerschaft des Wartburgkreises können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Bei Verlust des Schülerfahrausweises sind die zusätzlich entstehenden Kosten vom Personensorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst zu tragen. Zu den zusätzlich entstehenden Kosten zählen insbesondere die Fahrkosten für den Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Schülerfahrausweises und eine Gebühr für die Ausstellung eines neuen Schülerfahrausweises.

(4) Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurückzugeben.

(5) Soweit der Landkreis Wartburgkreis Schülerfahrausweise zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, entfällt die Erstattung von Beförderungskosten.

§ 6 Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg

(1) Soweit die Verpflichtung des Wartburgkreises als Träger der Schülerbeförderung nicht durch die Ausstellung von Schülerfahrausweisen erfüllt werden kann, erfolgt die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten auf dem Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Erstattung erfolgt unter Berücksichtigung der größtmöglichen Ermäßigung. Die durchgeführten Fahrten sind durch Vorlage der entsprechenden Fahrscheine (Originalfahrtkostenbelege) nachzuweisen.

(2) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr nicht möglich, trägt der Wartburgkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste mögliche Streckenführung notwendig entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der Wegstreckenentschädigung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Erstattung nach Absatz 1 und 2 erfolgt jeweils rückwirkend nach Beendigung eines Schulhalbjahres. Auf Antrag kann die Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg von Schülern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II oder SGB XII erhalten, in kürzeren Intervallen bewilligt werden. Der Leistungsbezug ist durch Vorlage des Bescheides nachzuweisen.

(6) Der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten ist spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landratsamt Wartburgkreis geltend zu machen. Nach diesem Termin eingehende Fahrtkostenabrechnungen werden nicht berücksichtigt.

Allgemeines:

Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels. Grundsätzlich ist, soweit keine Schülerbusse eingesetzt sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu nutzen. Es werden keine Fahrkosten erstattet, wenn die Schüler mit einem privaten Verkehrsmittel befördert werden, obwohl sie ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen könnten. Bei Nutzung eines privaten Verkehrsmittels ist stets eine Begründung beizufügen sowie eine von der Schule bestätigte Anwesenheitsbescheinigung für den jeweils beantragten Erstattungszeitraum.

Es werden nur die Kosten für die kürzeste Verbindung zwischen Wohnort und Schulort erstattet. Es ist die jeweils größtmögliche Ermäßigung in Anspruch zu nehmen (Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarten, Mehrfahrtenkarten). Einzelfahrkarten im Erwachsenenenttarif werden grundsätzlich auf die entsprechenden Mehrfahrtenkarten gekürzt.

Werden die Beförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule übernommen, erfolgt für die Monate August und Juli jedes Schuljahres keinerlei Erstattung, für die restlichen Monate wird der volle Preis einer entsprechenden Schülermonatskarte übernommen.

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt auf Einreichung des Formblattes zur Abrechnung der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg halbjährlich, jeweils am Ende eines Schulhalbjahres. Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto. Die Fahrbelege sind daher zu sammeln und v.g. Formblatt zur Abrechnung der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg beizufügen. Ohne Fahrbelege kann keine Erstattung der Fahrkosten erfolgen. Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Sorgeberechtigten oder den Schülern nur erstattet, wenn die Fahrkarten spätestens bis zum 31.10 eines Jahres vorliegen.

Der Grundantrag gilt jeweils für ein Schuljahr. Ändern sich die Voraussetzungen zur Übernahme der Beförderungskosten (z.B. Umzug, Schulwechsel oder Wechsel des Schulzweiges) muss erneut ein Grundantrag gestellt werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Landratsamt Wartburgkreis, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14, Tel.:03695/617221 oder 03695/617222.

Antrag
auf ein
Deutschlandticket



D-TICKET

Bitte vollständig, gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen und Ihre Unterschrift nicht vergessen.

Antragssteller (bei Minderjährigen Schülern die Sorgberechtigten):

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
Straße: _____ Hausnummer: _____ Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Gültigkeit/Vertragsbeginn: _____
(freilassen, wenn der Beginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll)

Schüler:

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____

Adresse (falls abweichend vom Antragssteller):

Straße: _____ Hausnummer: _____
Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____

Schule:

Name: _____
Straße: _____ Hausnummer: _____
PLZ: _____ Ort: _____

Schulklasse des Schülers: _____

- Upgrade Teilstrecke I (6,20 €/Monat)
 Upgrade Teilstrecke II (4,00 €/Monat)

Bitte nur
ausfüllen, wenn
bekannt!

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Firma Reise-Schieck Inh. R.Schieck e.K., im Straßfeld 3 in 99820 Hörselberg-Hainich mit meiner Unterschrift wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Firma Reise-Schieck Inh. R.Schieck e.K. auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Die Ermächtigung schließt eine Erhöhung der Monatsbezüge bei Änderungen des Geltungsbereichs der Abokarte oder bei Tarifänderung ein.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Firma Reise-Schieck Inh. R.Schieck e.K. im Zusammenhang mit dem Antrag eine Bonitätsprüfung vornimmt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung des Vertragsverhältnisses werden im Rahmen der Bonitätsprüfung u. a. Wahrscheinlichkeitswerte verwendet, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

IBAN: _____ BIC: _____

Kontoinhaber nur ausfüllen, wenn abweichend zum Antragssteller:

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
Straße: _____ Hausnummer: _____ Adresszusatz: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____
Ort/Datum: _____ Unterschrift Kontoinhaber: _____

Ich versichere, dass obige Angaben richtig sind. Die Vertragsbedingungen und die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten für die Antragstellung und die Abwicklung meines Vertrages sowie zur Kundenbetreuung bei der Firma Reise-Schieck Inh. R.Schieck e.K. gemäß EU-DSGVO, BDSG und ThürDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Antragsteller:

1. Grundlegendes

1.1 Solange und soweit nichts abweichend in den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in ihrer jeweils genehmigten Fassung geregelt wird, gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Beförderungsbedingungen des die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmens.

1.2 Das Deutschlandticket wird ausschließlich personalisiert und ist nicht übertragbar im Abonnement angeboten.

1.3. Ein Upgrade-Vertrag ist nur möglich, wenn der Schüler einen Anspruch auf Kostenübernahme durch den Schulträger nach dem ThürSchFG hat, der Schüler nicht mehr als ein oder zwei Teilstrecken (Tarifschema der Firma Reise-Schieck) von der Schule entfernt wohnt und der Aufgabenträger (der Landkreis) die Kosten einer Monatskarte für die Teilstrecke eins oder zwei übernimmt.

2. Ausgabeform, Vertragsschluss und Laufzeit

2.1 Das Deutschlandticket wird vorerst als BAR-/QR-Code als Datei oder gedruckte Version ausgegeben. Spätestens ab 01.01.2024 wird das Deutschlandticket als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) oder als applikationsbasiertes, elektronisches Ticket im Mobilfunkgerät (Handyticket) ausgegeben, wobei für die Ausgabe als Handyticket die hard- und softwareseitigen Spezifikationen der jeweiligen Vertriebsapplikation zu beachten sind. Für die Ausgabe in Papierform gelten die Einschränkungen in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets. Erfolgt die Ausgabe als Chipkarte mit eFAW, so verbleibt diese im Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens.

2.2 Der Vertrag kommt unabhängig vom Laufzeitbeginn mit Übergabe der

Chipkarte mit eFAW bzw. des Papierfahrausweises oder mit Bereitstellung des Handytickets im Mobilfunkgerät des Kunden zustande.

2.3 Beginn und Gültigkeit des Deutschlandtickets richten sich nach dem Datum des Eingangs des Upgrade-Vertrages. Bei einem Eingang bis spätestens 20. des Monats (Posteingang) erfolgt die Gültigkeit am 1. des Folgemonats. Wünscht der Kunde während des laufenden Monats den sofortigen Laufzeitbeginn, ist der volle Upgrade-Monatsbetrag zu leisten. Eine anteilige Verrechnung erfolgt nicht.

2.4 Ist der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch auf unbestimmte Zeit.

3. Fahrpreis und Fälligkeit

3.1 Voraussetzungen für den Abschluss eines Upgrade-Vertrages ist die Ermächtigung der Firma Reise-Schieck Inh. R.Schieck e.K., den jeweils genehmigten tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen von einem Girokonto abzubuchen.

Hierfür benennt der Kunde eine entsprechende Kontoverbindung und erteilt die Firma Reise-Schieck Inh. R.Schieck e.K. ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten. Der Kunde ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Die Firma Reise-Schieck ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.

3.2 Der Abo-Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt in der Regel am 5. des Monats.

3.3 Ist der Kunde nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, gilt Ziff. 3.1 auch für den Kontoinhaber. Kunde und Kontoinhaber haften als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Kunden und des Kontoinhabers aus dem Vertrag.

3.4 Ziff. 3.1 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Kunde/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

4. Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind der Firma Reise-Schieck unverzüglich in Textform mitzuteilen oder je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation vom Kunden selbst zu administrieren. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchung) haftet der Kunde/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.

5. Kündigung

5.1 Die Frist zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket in ihrer jeweils genehmigten Fassung.

5.2. Zur Wirksamkeit bedarf die Kündigung grundsätzlich der Textform oder je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation und muss der Firma Reise-Schieck zugegangen sein.

5.3 Sämtliche offenen Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Die Firma Reise-Schieck ist berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen zzgl. Bearbeitungsentgelt aus dem Vertrag vom Konto abzubuchen.

5.4 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des geänderten Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen.

5.5 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch die Firma Reise-Schieck zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für diesen das Recht zur fristlosen Kündigung.

5.6. Eine Kündigung des Upgrade-Vertrages durch den Antragsteller ist bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats möglich. Der Schüler erhält nach Ablauf der Laufzeit des Upgrade-Vertrages sein vom Aufgabenträger finanziertes Schülerticket.

5.7. Der Upgrade-Vertrag endet auch dann, wenn der Aufgabenträger die Finanzierung des durch ihn übernommenen anteiligen Betrages beendet.

6. Beschädigung, Verlust und weitergehende Ansprüche

6.1 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Kunden/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von bis zu 10,00 EUR fällig.

6.2 Der Verlust einer Chipkarte mit eFAW sowie deren Beschädigung sind der Firma Reise-Schieck unverzüglich in Textform oder je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation anzugeben. Nach Anzeige stellt die Firma Reise-Schieck eine entsprechende Ersatzkarte aus. Sind die Beschädigung oder der Verlust der Chipkarte vom Kunden zu vertreten oder diesem zuzurechnen, behält sich die Firma Reise-Schieck für den Ersatz der Chipkarte die Forderung von Wertersatz in Höhe von bis zu 10,00 EUR je Karte vor. Beschädigte Chipkarten sind vor der Ausgabe einer Ersatzkarte an die Firma Reise-Schieck herauszugeben.

6.3 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Versand

7.1 Die Firma Reise-Schieck oder ein von ihr beauftragter Dritter übersendet die Chipkarte mit eFAW oder den Papierfahrausweis rechtzeitig per Post. Das Handyticket wird bei Beachtung der hard- und softwareseitigen Spezifikationen applikationsbezogen im Mobilfunkgerät des Kunden bereitgestellt.

7.2 Ist die Chipkarte mit eFAW oder der Papierfahrausweis nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats eingegangen, so ist die Firma Reise-Schieck hierüber unverzüglich in Textform oder je nach Möglichkeit in der entsprechenden Vertriebsapplikation zu informieren.

Checkliste – Anmeldung

Blumensteinschule

Abgabe spätestens bis 01.03.2026

Liebe Eltern der künftigen 5. Klässler,

wenn Sie Ihr Kind an unserer Schule anmelden, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Anmeldung / Datenschutzerklärung
- Kopie Halbjahreszeugnis
 - (mit Angabe von 2 Schülern mit denen Ihr Kind in eine Klasse möchte; ggfs. mit wem nicht)
- Kopie Impfnachweis (2fach Masernschutz)
- Grundantrag Schülerbeförderung
- Antrag Deutschlandticket
 - (Bei Rückfragen können Sie sich an Herrn Döring, Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis, Tel.: 03691-8879181 wenden)

Geben Sie die komplette Anmeldung bitte im Sekretariat der Blumensteinschule ab oder schicken Sie uns eine Mail mit allen Anlagen an verwaltung@bsso.hef-rof.schule

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

BSO-Team